



## **Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 2013 erhalten Sie in jedem Frühjahr eine aktualisierte Übersicht über die Regelungen zu Ruhestand, Altersteilzeit, Freistellungsjahr und Beurlaubung. Die guten Bedingungen und die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten und Laufzeiten in den Bereichen Altersteilzeit und Freistellungsjahr sowie die Öffnung des Freistellungsjahrs für Schulleiter, Stellvertreter und Seminarlehrkräfte vor dem Eintritt in den (Antrags-) Ruhestand sind inzwischen etabliert und eröffnen eine Vielzahl verschiedener, individueller Optionen. Ob und wenn ja, welche Einschränkungen oder Änderungen sich zukünftig durch den zunehmenden Lehrkräftemangel ergeben, ist noch offen. Derzeit werden Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandes im KM wohlwollend geprüft und in vielen Fällen genehmigt. Diese Anträge sind ggf. formlos auf dem Dienstweg zu stellen.

Mit der Tabelle in Anlage 1 und Berechnungshilfen im Internet möchten wir Sie auch weiterhin in die Lage versetzen, selbst auf Ihre Situation abgestimmte Lösungen zu entwickeln. Für einen groben **Überblick** verwenden Sie bitte die **Kollegeninformation Nr. 01/2024** „**Gestaltungsmöglichkeiten der letzten Dienstjahre**“.

In der Anlage finden Sie unter anderem

- eine Tabelle für Pensionierungszeitpunkte, sowie
- Hinweise auf Regelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.





Seite 2/9

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitglieder des bpv im Hauptpersonalrat natürlich gerne zur Verfügung. Auswirkungen Ihrer präferierten Variante auf Ihr Ruhegehalt können bpv-Mitglieder beim Ruhestandsreferenten, Herrn Wilhelm Renner, ([renner@bpv.de](mailto:renner@bpv.de)) in Erfahrung bringen.

Mit kollegialen Grüßen

Dagmar Bär	<a href="mailto:dagmar.baer@hpr.km.bayern.de">dagmar.baer@hpr.km.bayern.de</a>
Ina Hesse	<a href="mailto:ina.hesse@hpr.km.bayern.de">ina.hesse@hpr.km.bayern.de</a>
Julian Lohr	<a href="mailto:julian.lohr@hpr.km.bayern.de">julian.lohr@hpr.km.bayern.de</a>
Benedikt Karl	<a href="mailto:benedikt.karl@hpr.km.bayern.de">benedikt.karl@hpr.km.bayern.de</a>

## **Gesetzlicher Ruhestand (Art. 62 BayBG)**

Altersgrenze für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, ist das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für davorliegende Geburtsdaten enthält **Anlage 1** weitere Informationen, die sich aus den Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen (Art. 143 BayBG) ergeben. Derzeitiger Rechtsstand ist: Das erste Schulhalbjahr endet personalplanerisch in Bayern nach Ablauf des Freitags der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar.

## **Antragsruhestand (Art. 64 BayBG)**

Lehrkräfte können grundsätzlich zum Ende des Schul(halb)jahres, in dem ihr 64. Geburtstag liegt, auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden (bei Schwerbehinderung 60. Geburtstag). Bei Vollendung des 64. (60.) Lebensjahres im August kann die Versetzung in den Ruhestand auch mit Ablauf des 31.8. ausgesprochen werden; bei 64. (60.) Geburtstag nach dem 31.8. aber vor dem letzten Ferientag (d.h. spätester Geburtstag ist der Tag der Lehrerkonferenz) kann die Versetzung in den Ruhestand auch zum Geburtstag ausgesprochen werden.

In den meisten Fällen ist dies mit einer Pensionskürzung, dem sog. „Versorgungsabschlag“, verbunden. Dieser Abschlag wird auf den Tag genau berechnet, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Ruhestandsversetzung bis zur Vollendung des für die gesetzliche Ruhestandsversetzung erforderlichen Lebensjahres. Er beträgt 0,3% für jeden Monat vor Erreichen dieser Altersgrenze, höchstens jedoch 10,8%, und gilt lebenslang sowie darüber hinaus bei einer Hinterbliebenenversorgung.





Seite 3/9

Die Tabelle in **Anlage 1** enthält für verschiedene Geburtsdaten auch die nächsten möglichen Termine einer Ruhestandsversetzung auf Antrag. Bei Schwerbehinderung ergeben sich weitere Möglichkeiten.

## **Altersteilzeit (Art. 91 BayBG)**

Altersteilzeit kann frühestens für den Beginn des Schuljahres beantragt werden, in dem der 60. Geburtstag liegt (bei Schwerbehinderung 58.), d.h. es betrifft z.B. für das Schuljahr 2024/25 alle verbeamteten Lehrkräfte, die vor dem 2.8.1965 (bei Schwerbehinderung vor dem 2.8.1967) geboren sind.

Es gibt das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Beiden gemeinsam ist eine staatliche Förderung und dadurch eine Besoldung von ca. 80% der durchschnittlichen Nettobezüge der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit bei nur 60% der entsprechenden durchschnittlichen Arbeitszeit (und 60% Ruhegehaltsfähigkeit) über die Laufzeit. Altersteilzeit muss einen Mindestbewilligungszeitraum von einem Jahr umfassen. Eine Beihilfeberechtigung ist durchgehend gegeben. Zu beachten ist, dass in der Altersteilzeit die Altersermäßigungen entfallen, nicht jedoch die Ermäßigungen für Schwerbehinderung! Grundsätzlich ist bei Schwerbehinderung aber zu überlegen, ob eine Pensionierung auf Antrag als Alternative zur Altersteilzeit im Blockmodell nicht besser ist.

### **Teilzeitmodell**

Hier handelt es sich um eine echte Teilzeitbeschäftigung mit den Vor- und Nachteilen der Teilzeit. Dabei wird bis zum Beginn des Ruhestandes mit 60% der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlichen Arbeitszeit gearbeitet, also ggf. auch unterhältig. Der Beginn des Ruhestandes kann dann der gesetzliche Ruhestand, der Antragsruhestand oder ein Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen (Dienstunfähigkeit) sein. Aufgrund dieser Kombinierbarkeit kann auch während der Laufzeit eine Ruhestandsversetzung ohne große Abwicklungsprobleme durchgeführt werden. Die Entscheidung, in den Ruhestand zu treten, kann nach dem 64. Geburtstag (bzw. 60. bei Schwerbehinderung) von Halbjahr zu Halbjahr individuell und zeitnah getroffen werden.

### **Blockmodell**

Wie beim Sabbatjahrmmodell wird hier die während der Dauer der Altersteilzeit zu leistende Arbeit ungleichmäßig verteilt: Zunächst arbeitet die Lehrkraft im Durchschnitt ihrer Arbeitszeit der letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit weiter (auch möglich: im Umfang der vor Beginn der Altersteilzeit zuletzt festgesetzten Arbeitszeit). Anschließend wird die Lehrkraft vollständig vom Dienst freigestellt. Anders als beim Sabbatjahrmmodell ist aber das Verhältnis von Arbeitsphase zu freigestellter Phase immer mit 60:40 vorgegeben. Durch eine Kopplung von Altersteilzeit im Blockmodell mit dem Antragsruhestand lassen sich zum Teil auch schon Freistellungen im 62.





Seite 4/9

Lebensjahr erreichen. Diese an sich positive Vielfalt an Möglichkeiten hat zur Folge, dass – wie schon beim Freistellungsmodell – auch hier leider keine tabellarischen Übersichten mehr in sinnvoller Weise abgedruckt werden können: Pro Geburtskohorte ergeben sich zwischen 20 und 30 Varianten! Deshalb steht Mitgliedern des bpv eine Berechnungshilfe zur Verfügung, mit deren Hilfe man nach Eingabe des Geburtsdatums eine individuelle Tabelle erhält:

[www.bpv.de](http://www.bpv.de) → Login → Letzte Dienstjahre

### **Beförderungen in der Altersteilzeit**

„Die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung wird für Beförderungen unabhängig vom Umfang der Ermäßigung voll berücksichtigt (Art. 15 LlbG). Für die Altersteilzeit im Blockmodell wird aber darauf hingewiesen, dass während der Freistellungsphase ausnahmslos keine Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Freistellungsphase. Ausnahmsweise kann das jeweilige Ressort in diesem Schlusszeitraum der Ansparphase eine Beförderung vornehmen, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits über einen langjährigen Zeitraum hinweg auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet wurde und die Beförderung nur mangels Planstelle bis ein Jahr vor Beginn der Freistellungsphase nicht erfolgen konnte.“

(Quelle: Informationen *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit* für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern; Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat; Januar 2020)

### **Freistellungsjahr/Sabbatjahr (Art. 88 Abs. 4 BayBG)**

Das Freistellungsmodell ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der die Arbeitszeit in eine Ansparphase und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt wird, und bietet bereits für sich viele Varianten. Es kann zudem mit dem gesetzlichen Ruhestand, dem Antragsruhestand oder der Altersbeurlaubung kombiniert werden und stellt damit eine Alternative zum Blockmodell der Altersteilzeit dar, die vor allem dann interessant ist, wenn man deutlich vor dem 63. Lebensjahr seinen aktiven Dienst beenden will.

Antragsberechtigt sind alle Lehrkräfte (auch im Arbeitnehmerverhältnis!), wobei für Schulleiter, deren Stellvertreter und Seminarlehrer eine Beantragung nur in Verbindung mit dem Ruhestandseintritt (gesetzlich oder auf Antrag) möglich ist. Während der gesamten Laufzeit dieses Modells finden Beförderungen statt. Man behält auch in der Freistellungsphase, die in den Ruhestand mündet, bereits übertragene Funktionen bzw. bleibt ggf. Studiendirektor. Die Beihilfeberechtigung ist während der gesamten Laufzeit gegeben.





Seite 5/9

In der Regel (lt. Antragsformular) hat das Modell eine Gesamtlaufzeit von drei bis maximal zehn Jahren und man kann wählen, ob die Freistellung das letzte Jahr oder die beiden letzten Jahre umfassen soll, jeweils beginnend mit dem 1. August eines Jahres. Doch auch Varianten mit kürzeren Laufzeiten, mit längeren Freistellungsphasen bei unmittelbar anschließendem Ruhestand, mit nicht ganzzahligen Laufzeiten oder einem Ende zum Schulhalbjahr können im Einzelfall nach einer Prüfung durch das KM zugelassen werden (siehe KMBek „Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmittel für Personal an staatlichen Schulen“ vom 8. August 2019, BayMBI. 2019 Nr. 328). Im Extremfall können damit Freistellungen vom aktiven Dienst mit 59 Jahren möglich werden – deutlich früher als mit Altersteilzeit-Blockmodellen.

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit ist, dass die Gesamt-Arbeitszeit über die Laufzeit des Modells höchstens bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert wird.

Damit ergibt sich für Teilzeitbeschäftigte, die das Freistellungsjahr nutzen wollen, eine gewisse Beschränkung: Das Gesamt-Arbeitsmaß, das man wie folgt berechnet, muss mindestens 0,5 ergeben:

*Teilzeitquote während der Arbeitsphase **mal** Anzahl der Jahre der Arbeitsphase **geteilt durch** Gesamtlaufzeit in Jahren = Gesamt-Arbeitsmaß*

Beispiel: gewünscht ist Teilzeit mit 17 Wochenstunden bei einer Vollzeit von 23.

2 Jahre Arbeitsphase, 1 Jahr Freistellung (Gesamtlaufzeit also 3 Jahre):  
 $17/23 \times 2/3 = 0,4927 \rightarrow$  liegt unter 0,5  $\rightarrow$  nicht zulässig!

3 Jahre Arbeitsphase, 1 Jahr Freistellung (Gesamtlaufzeit also 4 Jahre):  
 $17/23 \times 3/4 = 0,5543 \rightarrow$  liegt über 0,5  $\rightarrow$  zulässig!

Auf dem Antragsformular kann das Teilzeitmaß während der „Zeit der Dienstleistung“ (= Arbeitsphase) im Rahmen dieser Beschränkung frei eingetragen werden. Man ist also nicht wie bei der Altersteilzeit an das vorausgegangene Teilzeitmaß gebunden! Das Teilzeitmaß bleibt dann aber während der gesamten Arbeitsphase konstant. Die Anzahl der Ermäßigungsstunden wegen Alter und ggf. Schwerbehinderung hängt vom Arbeitsumfang in der Arbeitsphase ab. Das Gehalt während der Laufzeit des Modells sowie die Ruhegehaltsfähigkeit der Dienstzeit werden dagegen anteilig aus dem Gesamt-Arbeitsmaß berechnet.





Seite 6/9

Aufgrund der Vielzahl an möglichen Verläufen kann leider keine allgemeine Darstellung in tabellarischer Form angeboten werden. **In den meisten Fällen gilt jedoch: Bei gleichem Beginn der Freistellungsphase sind Altersteilzeit-Blockmodelle den Freistellungsmodellen finanziell vorzuziehen (trotz des Verlustes der Altersermäßigungen in der Altersteilzeit).**

## **Familienpolitische Beurlaubung (Art. 89 BayBG)**

Wenn man die Voraussetzungen erfüllt (Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen) kann man auch eine familienpolitische Beurlaubung beantragen. Man erwirbt während dieser Beurlaubung keine weiteren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, doch besteht in der Regel ein eigener Beihilfeanspruch.

Zu beachten ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) von 15 Jahren. Der Bewilligungszeitraum kann aber „beim Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres“ ausgedehnt werden (Art. 92 Abs. 1 Satz 3 BayBG). Im Pflegefall sind sogar Überschreitungen um bis zu zwei Jahre zu bewilligen (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 BayBG). Um ansonsten Überschreitungen zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, die Beurlaubung mit dem Antragsruhestand zu kombinieren.

## **Altersbeurlaubung (Art. 90 BayBG)**

Mit der Altersbeurlaubung kann das Ende des aktiven Dienstes für die Schuljahre nach dem 50. Geburtstag beantragt werden. Sie ist eine Sonderform der arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung, die für Zeiten eines außergewöhnlichen Bewerbungsüberhangs vorgesehen ist. Während der Altersbeurlaubung gibt es keine Bezüge, der Zeitraum der Beurlaubung ist nicht ruhegehaltfähig und man verliert auch die eigene Beihilfeberechtigung. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält man aber Beihilfe als Angehöriger eines Beihilfeberechtigten. Dabei gilt, dass man als Angehöriger „im 2. Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags“ nicht mehr als 20.878 € Gesamteinkünfte gehabt haben darf, um beihilfeberechtigt zu sein (Art. 96 Abs.1 BayBG). Eventuell gibt es auch die Möglichkeit der Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Beides ist aber unbedingt vorher bei der Beihilfestelle bzw. der Krankenkasse verbindlich zu erfragen. Die private Krankenversicherung ohne Beihilfe kann teuer werden, da ein hohes Eintrittsalter und möglicherweise Vorerkrankungen vorliegen.





Seite 7/9

Auch hier ist die Höchstdauer der Summe der Beurlaubungen (familienpolitische, arbeitsmarktpolitische und Altersbeurlaubung) von 15 Jahren zu beachten. Eine Überschreitung der Höchstdauer ist aber z.B. nach Art. 92 Abs. 1 Satz 4 BayBG möglich, „*wenn eine Rückkehr zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nicht zumutbar ist*“.







**Anlage 1: Tabelle möglicher Ruhestandstermine ab 2024 (ohne Gewähr)**

Geburtsstag		Gesetzl. Ruhestand	Antragsruhestand						
von	– bis		frühestens	oder zum	oder zum	oder zum	oder zum	oder zum	
02.09.1957	24.02.1958	24.02.2024							
25.02.1958	01.08.1958	01.08.2024	24.02.24						
02.08.1958	31.12.1958	15.02.2025	24.02.24	01.08.24					
01.01.1959	01.06.1959	01.08.2025	24.02.24	01.08.24	15.02.25				
02.06.1959	14.12.1959	14.02.2026	24.02.24	01.08.24	15.02.25	01.08.25			
15.12.1959	24.02.1960	01.08.2026	24.02.24	01.08.24	15.02.25	01.08.25	14.02.26		
25.02.1960	01.04.1960	01.08.2026	01.08.24	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26		
02.04.1960	01.08.1960	20.02.2027	01.08.24	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26		
02.08.1960	01.09.1960	20.02.2027	01.09.24	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26		
02.09.1960	09.09.1960	20.02.2027	64. Geburtstag 2.9.-9.9.24	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26		
10.09.1960	20.10.1960	20.02.2027	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26			
21.10.1960	01.02.1961	01.08.2027	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27		
02.02.1961	15.02.1961	19.02.2028	15.02.25	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	
16.02.1961	01.08.1961	19.02.2028	01.08.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27		
02.08.1961	19.08.1961	19.02.2028	01.09.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27		
20.08.1961	01.09.1961	01.08.2028	01.09.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	
02.09.1961	15.09.1961	01.08.2028	64. Geburtstag 2.9.-15.9.25	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	
16.09.1961	31.12.1961	01.08.2028	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28		
01.01.1962	14.02.1962	24.02.2029	14.02.26	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	
15.02.1962	24.06.1962	24.02.2029	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28		
25.06.1962	01.08.1962	01.08.2029	01.08.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
02.08.1962	01.09.1962	01.08.2029	01.09.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
02.09.1962	14.09.1962	01.08.2029	64. Geburtstag 2.9.-14.9.26	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	
15.09.1962	01.12.1962	01.08.2029	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29		
02.12.1962	20.02.1963	16.02.2030	20.02.27	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	
21.02.1963	16.04.1963	16.02.2030	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29		
17.04.1963	01.08.1963	01.08.2030	01.08.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
02.08.1963	01.09.1963	01.08.2030	01.09.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
02.09.1963	13.09.1963	01.08.2030	64. Geburtstag 2.9.-13.9.27	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	
14.09.1963	01.10.1963	01.08.2030	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30		
02.10.1963	15.02.1964	15.02.2031	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	
16.02.1964	19.02.1964	01.08.2031	19.02.28	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31
20.02.1964	01.08.1964	01.08.2031	01.08.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	
02.08.1964	01.09.1964	21.02.2032	01.09.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31
02.09.1964	11.09.1964	21.02.2032	64. Geburtstag 2.9.-11.9.28	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31
12.09.1964	21.02.1965	21.02.2032	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	
22.02.1965	24.02.1965	01.08.2032	24.02.29	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32
25.02.1965	01.08.1965	01.08.2032	01.08.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	
02.08.1965	01.09.1965	19.02.2033	01.09.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32
02.09.1965	10.09.1965	19.02.2033	64. Geburtstag 2.9.-10.9.29	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32
11.09.1965	21.02.1966	19.02.2033	16.02.30	01.08.30	15.02.31	01.08.31	21.02.32	01.08.32	







Seite 9/9

## Anlage 2: Regelungen bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis

Trotz vielfältiger Informationen bestehen z.T. große Unsicherheiten in diesem Bereich. Mitgliedern des bvp steht eine Broschüre mit detaillierten Informationen und wertvollen Tipps zur Verfügung unter:

[www.bvp.de](http://www.bvp.de) → Lehrkräfte → Tarifbeschäftigte

Nachfolgend einige Aspekte in Kürze:

### Renteneintritt

Der Renteneintritt für tariflich beschäftigte Lehrkräfte erfolgt jeweils zum 01.02. bzw. 01.08. des Jahres, in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat (§ 44 des bundesweit gültigen TV-L). Durch die Angleichung des beamtenrechtlichen Ruhestandseintritts an den Renteneintritt gibt es hier also fast keinen Unterschied mehr zwischen Beamten und Angestellten.

### Vorzeitige Rente

Anders als bei Beamten, die nach Art. 64 BayBG auf Antrag in den Ruhestand treten können, gibt es im tariflichen Bereich keine allgemeine Möglichkeit, früher in Rente zu gehen. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen (u. a. im Hinblick auf Geburtsjahr, Geschlecht, Mindestwartezeit oder Schwerbehinderung) ist der Bezug einer vorzeitigen Rente möglich. Wie im Beamtenbereich sind dabei Rentenkürzungen in Höhe von 0,3% pro Monat vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hinzunehmen. Genauere Auskünfte geben die Beratungsstellen des jeweils zuständigen Rentenversicherungsträgers.

### Altersteilzeit

Gegenwärtig können Lehrkräfte als Arbeitnehmer **kein** Altersteilzeitmodell wählen, da hierzu in den TV-L bislang keine Regelungen aufgenommen wurden.

### Freistellungsjahr

Tarifbeschäftigten stehen genauso wie Beamten die Freistellungsmodelle („Sabbatjahr“) offen, womit eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit um ein, zwei oder sogar drei Jahre auch unmittelbar vor der Rente möglich wird. Weitere Informationen finden sich in der KMBek vom 8. August 2019, Az. II.5-BP4004.0/29., insbes. unter 2.2 (BayMBl. 2019 Nr. 328).

